

Gedächtnisprotkoll über
das Gespräch zwischen Herrn Prof. A. Azzola und Dieter Meisel (BG)
am 01.06.79 über das Streitverfahren der Studentenschaft der THD
und dem Kultusministerium

Einschätzung von A. Azzola:

1. Die Chancen eines Normenkontrollverfahrens gegen die Wahlordnung der THD werden sehr gering beurteilt.
2. Bezüglich der Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 15 des HHG meint er, daß zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit bis zum 15.6.79 spätestens eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungs-Gericht eingegangen sein muß, um überhaupt noch innerhalb der gesetzlich festgelegten 1-Jahresfrist für solche Beschwerden zu liegen. Die Verfassungsbeschwerde muß sich gegen den § 15 richten.
3. § 15 des HHG in Verbindung mit § 65 oder 63? HHG schreibt für die Wahlen zu dem Kollegialorgan und dem Organ der Studentenschaft die Versendung von Briefwahlunterlagen vor. Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist die Satzung der Studentenschaft in den Fragen der Wahlen außerkraft. Es gelten die Bestimmungen des HHG und der jetzt erlassenen Wahlordnung.
4. Man kann an die Sache nur so rangehen:
Um den RCDS keine Argumente zu liefern, sich als Hüter der Rechtsstaatlichkeit aufzuspielen, ist es wenig sinnvoll, denn das Risiko einer Zwangseinsetzung und einer Absetzung des alten Wahlausschusses einzugehen. Man könnte in der Argumentation den RCDS nur so packen, daß man auf die hohen Kosten der Wahl eingeht und darstellt, wofür diese Mittel besser verwendet werden könnten.
5. Nachmal zu 2: Der Paragraph 15 schreibt vor, daß neben der Briefwahl auch die Möglichkeit zur Urnenwahl gegeben ist. Die erhöhe die Möglichkeiten der Artikulation für die Studenten und es sei ~~nicht~~ nicht einsichtig, was daran schlecht sein soll. Desweiteren ist der Schutz des Wahlgeheimnisses ein Schutz des Wählers gegen Staatskontrolle. Man müsse davon ausgehen, daß die Wähler sich nicht durch Bekannte u. Freunde beim Wahlakt beeinflussen ließen, da es in ihrer freien Entscheidung läge, ob sie die Wahl im Beisein von anderen oder geheim durchführen. - Von daher ist die Argumentation wie sie Mansholt in seinem Gutachten abgab nicht einsichtig.
6. Die Argumentation, daß der Wahlakt von der Hochschule ins stille Kämmerlein velegt würde, und die Auseinandersetzung während der Wahl nicht mehr möglich ist, zieht nicht. Nicht um sonst sei bei Wahlen Bundestag. Landtag etc. so, daß am Wahltag die politische Auseinandersetzung (Wahlkampf) nichtmehr stattfindet. Das Gericht hat nur auf eine solche Argumentation gewartet.

gez. Dieter Meisel